

Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Voitsberg

In der Fassung der Novelle vom 13.12.2012

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Voitsberg hat in seiner Sitzung vom 25.04.1994 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl. Nr. 137/1962, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 152/1969 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42, die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Voitsberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 13,426.211,54.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

Darlehen	€ 441.305,79
Nicht rückzahlbare Beiträge	€ 142.438,75

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundelegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 12,842.467,00

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt

100.366 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für 1 lfm der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt € 127,96.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 %, somit € 6,40.

§ 8

Die (allfälligen) Sondergebühren (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) für
betragen €.....

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs.1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs.2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Die Wasserzählergebühr beträgt monatlich exklusive MwSt.:

für eine Leistung	3 m3	€ 1,60
nicht rückzahlbare Beiträge	7 m3	€ 2,70
nicht rückzahlbare Beiträge	20 m3	€ 5,10
nicht rückzahlbare Beiträge	Verbund 50 mm	€ 37,90
nicht rückzahlbare Beiträge	80 mm	€ 15,20
nicht rückzahlbare Beiträge	Verbund 80 mm	€ 40,30

§ 11

- (1) Für den Wasserverbrauch werden Wassergebühren (Wasserzins) erhoben. Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchten Trinkwasser € 1,80.
- (2) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen pro m³ verbrauchtem Nutzwasser € 0,90.

Hinweis:

Beginnend mit 2014 wird die Wasserverbrauchsgebühr jeweils mit 01.01 eines jeden Jahres mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 wertgesichert. Die aktuellen Tarife werden kundgemacht und sind bei den Benützungsgebühren nachzulesen.

§ 12

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 13

Entfällt.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Helmut Glaser eh.